

Absender:**Österreichischer Modellflieger-Verband**Sonnenweg 5
5204 Straßwalchen

ZVR-Zahl: 330110009



An das/den

Präsidium des Nationalrates**Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie;****BMVIT – IV/L2 (Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten);****Sachbearbeiterin Mag.^{ra} Nonnenmacher, Dr. Prachner.****ergeht per E-Mail an:**

l2@bmvit.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

katja.nonnenmacher@bmvit.gv.at

Betreff:**Stellungnahme zur geplanten LFG-Novelle**

BEGUT_COO_2026_100_2_827037 / GZ. BMVIT-58.502/0009-IV/L2/2012

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrter Herr Sektionschef!
Sehr geehrte Damen und Herren des BMVIT!
Sehr geehrte Frau Mag.^{ra} Nonnenmacher!
Sehr geehrter Herr Dr. Prachner!

Ich/wir, als von der aktuell in Begutachtung befindlichen Novellierung des LFG teils massiv Betroffene sowie als Interessenvertretung für unsere Mitglieder, möchten im Folgenden zu den geplanten Änderungen und der aktuellen Regelung binnen offener Frist Stellung nehmen.

Folgende Punkte erachten wir als besonders wichtig:**§24c.(1) Z 1.**

Die Begrenzung auf einen Umkreis von 500 m ist eine Einschränkung, die weder sinnvoll noch für den Piloten eindeutig abschätzbar und damit einhaltbar ist.

Zudem wird bei einigen Modellflugsparthen quasi immer über diesen Bereich hinaus geflogen. Z.B. ist beim Segelflug am Hang ein bei weiterer größerer Umkreis notwendig, um die Thermik- und Aufwindfelder überhaupt nutzen zu können. Bei Beibehaltung dieser Bestimmung würde z.B. das Hangfliegen überhaupt nicht mehr möglich sein.

Das Fliegen mit größeren Flugmodellen wäre mit dieser Einschränkung ebenfalls kaum mehr sinnvoll möglich sein.

Wir ersuchen diesen Punkt auf „im Sichtbereich“ abzuändern.

§24c.(1) Z 3.

Durch den Ausschluss von entgeltlichen und gewerblichen Flügen würden sämtliche Vorführflüge und Präsentationsflüge zum Zweck des Verkaufes untersagt. Selbst Schulungsflüge seitens Flugschulen, die den Schulbetrieb meist ohnehin nur mit kaum zu hörenden kleineren Modellen mit Elektroantrieben durchführen, könnten nicht mehr durchgeführt werden.

Wir ersuchen daher diesen Punkt komplett entfallen zu lassen.

§24c.(1) Z 4.

Durch eine Höhenbeschränkung wären bis auf wenige Ausnahmen keine Wettbewerbe mehr möglich. Demnach gibt es auch keine Trainingsmöglichkeit für den Wettbewerb mehr, wodurch dies für die

Modellflug-Wettbewerbsszene, die ohnehin schwer unter Teilnehmerschwund leidet, das endgültige Aus bedeuten würde.

Die bisher vorgeschriebene Maximalhöhe von 150m konnte ebenfalls kaum eingehalten werden, da mit dieser maximalen Flughöhe kaum Wettbewerbe durchzuführen sind. Zudem ist auch für den ganz normalen Flugbetrieb bereits die bisherige Flughöhe kaum einzuhalten. Sowohl für das Hangfliegen, dem Thermik-Segeln, dem Jetfliegen als auch dem Fliegen mit größeren Flugmodellen ist die Einhaltung der bereits bestehenden Maximalflughöhe von 150 m kaum bzw. teilweise überhaupt nicht (z.B. Hangflug) möglich.

Aus diesem Grund wurde auch in Deutschland eine generelle Beschränkung der Flughöhe fallen gelassen.

Hier heißt es unter:

Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVOPkt. 2.2.3:

Eine Höhenbegrenzung ist nur vorzunehmen, wenn die Nähe eines benachbarten Flugplatzes oder sonstige Belange der Luftfahrt dies erfordern.

Diese Bestimmungen gelten seit 13.03.2008. Nach Rücksprache mit dem Deutschen Aeroclub sowie dem Deutschen Modellfliegerverband DMFV hat sich diese Regelung sehr gut bewährt. Seit dem Bestehen dieser nun seit fast fünf Jahren wurde kein einziger Vorfall einer gefährlichen Situation oder eines Unfalles mit einem Flugmodell und einem manntragenden Flugzeug registriert.

Wir ersuchen daher, auch im Hinblick auf einheitliche europäische Bestimmungen, die Höhenbeschränkung für Flugmodelle generell fallen zu lassen, sofern eine solche Einschränkung nicht durch einen benachbarten Flugplatz erforderlich ist.

§24c.(1) Z 6.

Sollte diese Anforderung tatsächlich so bestehen bleiben, wäre das Fliegen auf nicht genehmigten Modellflugplätzen de facto nicht mehr möglich. Es gibt kaum Modellflugplätze, die eine Breite von mindestens 75 m aufweisen. Diese 75 m ergeben sich aus einem notwendigen Vorbereitungsraum von mindestens ca. 5 m, einem Abstand zur Piste von den hier geforderten mindestens 50 m sowie einer Pistenbreite von mindestens 20 m = 75 m gesamte Mindestbreite des Modellflugplatzes ! Auf sämtlichen kleineren Plätzen von Interessensgemeinschaften wäre damit das Fliegen ohne behördlicher Flugplatzgenehmigung nicht mehr möglich, da der geforderte Abstand von 50 m nicht eingehalten werden kann.

Durch die langwierigen und vor allem umfangreichen und teuren Genehmigungsverfahren von Flugplätzen, in welche die gesamten öffentlichen Interessens einzubeziehen sind, würde dies das sichere Aus für viele kleinere Modellflugplätze bedeuten.

Wir ersuchen daher diesen Punkt dahingehend abzuändern, dass der Betrieb so zu erfolgen hat, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden.

§24c.(1) Z 7.

Sichtflug-Wetterbedingungen sind in Österreich für den Luftraum G bis 300 m Höhe, in welchem wir uns mit unseren Modellen bewegen, mit einer Mindestsichtweite von 1,5 km festgelegt. Hat man weniger als 1,5 km Sicht, dürfte man also nicht mehr modellfliegen. Dies würde aber bedeuten, dass selbst mit kleineren Modellen, mit welchen man nur einen sehr kleinen Luftraum benötigt, trotz einer wesentlich kleineren Sichtweite von z.B. 500 m nicht mehr geflogen werden darf. Eine solche Regelung wäre daher völlig unverständlich und auch nicht praktikabel.

Wir ersuchen daher diesen Punkt dahingehend abzuändern, dass die Sicht für eine einwandfreie Erkennung und Steuerung des Flugmodells gegeben sein muss.

Sollte der Punkt §24c.(1) Z 4 (maximale Flughöhe 122 bzw. bisher 150 m), so wie in Deutschland und wie in vielen anderen EU-Staaten wegfallen, dann wäre es sinnvoll, dass für Flüge über 122 m bzw. 400 ft die Sichtflugbedingungen (1500m) gegeben sein müssen. Dann sind diese Modelle auch von manntragenden Luftfahrzeugen eindeutig erkenn- und sichtbar.

§ 24e. (1)

Wie ist der Begriff „ständige Benützung für den Betrieb von Flugmodellen“ definiert ? Wir gehen davon aus, dass hierunter ein laufender Betrieb während der ganzen Woche und auch über das ganze Wochenende gemeint ist.

Wir gehen also davon aus, dass bei einem Modellflugplatz, der nur zeitweise an den Wochentagen und vermehrt nur an Samstagen und Sonntagen genützt wird, NICHT von einem ständigen Betrieb gesprochen werden kann und daher keine Bewilligungspflicht vorliegt.

Wir ersuchen dies genauer zu definieren.

Viele Modellflugvereine betreiben ihre Modellflugplätze in Abstimmung und Absprache mit den Gemeinden und Anrainern. Eine Neugenehmigung der bereits bestehenden Modellflugplätze würde sehr große Aufwendungen und Kosten für die Vereine bedeuten. Wir ersuchen daher, dass bestehende Modellflugplätze auch ohne weitere zusätzliche bürokratische Hürden, Kosten, Aufwendungen und langwierige Genehmigungsverfahren weiter bestehen bleiben können.

§ 24e. (2)

Die Mitglieder eines Modellflugvereines sind sicherlich selbst am meisten daran interessiert, die gegebenen Auflagen einzuhalten. Wie in vielen anderen Bereichen auch, kann jedoch kein Vorstand eines Modellflugvereines, also der Betreiber des Modellflugplatzes zu hundert Prozent garantieren, dass nicht irgendwann einmal ein einzelnes Mitglied gegen eine der Auflagen verstößt.

Nach diesen Bestimmungen ist die Genehmigung für einen Modellflugplatz zu widerrufen, wenn gegen Auflagen verstoßen worden ist. Dies würde aber bedeuten, dass ein einziger kleiner Verstoß eines einzelnen Mitglieds, ob unwissend, unbeabsichtigt oder beabsichtigt, genügen würde, um eine vielleicht durch ein langwieriges Verfahren erlangte Bewilligung gänzlich zu widerrufen. Da es sich dadurch nicht um eine Kann-Bestimmung, sondern um eine Muss-Bestimmung handelt, hat die Behörde, ohne die Schwere oder Wiederholung des Verstoßes abwägen zu können, die Genehmigung für den gesamten Flugbetrieb zu widerrufen.

Im Sinne einer praktikablen Bestimmung ersuchen wir dies dahingehend abzuändern, dass die Behörde die Genehmigung bei WIEDERHOLTEN Verstößen widerrufen KANN.

Unter diesem Punkt ist auch festgelegt, dass ein Modellflugplatz nicht bewilligt werden darf, wenn sich die Fläche innerhalb oder unmittelbar unterhalb einer Sicherheitszone oder innerhalb von 5 km um den Flugplatzbezugspunkt befindet.

Auf einigen Flugfeldern wird seit vielen Jahren auch Modellflug betrieben. Der Betrieb ist dort jeweils mit der Betriebsleitung abgesprochen und die Flugleitung koordiniert dabei den manntragenden und den Modellflug-Betrieb. Dies hat sich gut bewährt und es sind uns weder Gefahrensituationen noch Unfälle aus diesem Betrieb bekannt.

Wir ersuchen daher diesen Punkt dahingehend zu ändern, dass für die Genehmigung eines Modellflugplatzes, welcher sich innerhalb oder unmittelbar unterhalb einer Sicherheitszone oder innerhalb von fünf Kilometern um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) befindet, die Zustimmung des Platzhalters des Flugfeldes (mit eventuellen Einschränkungen oder Bedingungen) einzuholen ist. Für einen Modellflugbetrieb direkt auf einem manntragenden Flugfeld ist selbstverständlich ebenfalls die Zustimmung des Platzhalters bzw. der Flugleitung einzuholen.

§ 24e. (3)

Dieser besagt: Werden Flugmodelle auf gemäß Abs. 2 bewilligten Modellflugplätzen betrieben, kann der Pilot von den Betriebsvoraussetzungen für Flugmodelle gemäß § 24c Abs. 1 Z 1 und 6 ohne Bewilligung gemäß § 24c Abs. 6 abweichen. Die übrigen Bestimmungen des § 24c bleiben davon unberührt.

Keine Ausnahme des § 24c Abs. 1 Z 3:

Durch den Ausschluss von entgeltlichen und gewerblichen Flügen selbst auf genehmigten Modellflugplätzen würden sämtliche Vorführflüge und Präsentationsflüge zum Zweck des Verkaufes untersagt. Interessante Modellflugtage und Modellflugshows leben davon, dass neues gezeigt und präsentiert wird. Diese Modelle werden sehr oft von gesponserten Schauflugpiloten vorgeführt. Nach diesen Bestimmungen wären selbst diese Vorführungen nicht mehr möglich.

Sogar Schulungsflüge seitens Flugschulen, die den Schulbetrieb meist ohnehin nur mit kaum zu hörenden kleineren Modellen mit Elektroantrieben durchführen, könnten nicht einmal mehr auf genehmigten Flugplätzen durchgeführt werden. Selbst Kleinmodelle, die auch nur geringfügig über den 79 Joule liegen, dürfen in diesem Umfeld nur mehr geflogen werden, wenn diese von der AustroControl abgenommen sind und für jedes einzelne Flugmodell behördliche Abnahmen samt allen Überprüfungen und entsprechender Bescheide vorliegen.

Keine Ausnahme des § 24c Abs. 1 Z 4:

Selbst auf genehmigten Modellflugplätzen wären durch eine Höhenbeschränkung kaum mehr Wettbewerbe möglich. Demnach gibt es auch keine Trainingsmöglichkeit für den Wettbewerb mehr, wodurch dies für die Modellflug-Wettbewerbsszene das endgültige Aus bedeuten würde. Die bisher vorgeschriebene Maximalhöhe von 150m konnte auch bisher kaum eingehalten werden, da mit dieser maximalen Flughöhe kaum Wettbewerbe durchzuführen sind. Zudem ist auch für den ganz normalen Flugbetrieb bereits die bisherige Flughöhe nicht einhaltbar. Sowohl für das Hangfliegen, dem Thermik-Segeln, dem Jetfliegen als auch dem Fliegen mit größeren Flugmodellen ist die Einhaltung der bereits bestehenden Maximalflughöhe von 150 m kaum bzw. teilweise überhaupt nicht (z.B. Hangflug) möglich.

§ 24c. (4) Flugmodelle mit einem Gewicht über 25 kg sowie § 24h Lufttüchtigkeits- und/oder Betriebstüchtigkeitsanforderungen für Flugmodelle

Laut § 140b können die Überprüfungen, Abnahmen und Bewilligungen von Flugmodellen über 25 kg anderen zuständigen Stellen übertragen werden.

Der Österreichische Modellflieger-Verband hat sehr viele Mitglieder, die den Modellflugsport seit vielen Jahren betreiben. Hier liegen langjährige Erfahrungen vor, die in der Festlegung der Bestimmungen hinsichtlich der Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweise eingebracht werden können. Einige Mitglieder des OMFV betreiben bereits seit einigen Jahren Flugmodelle mit über 25 kg, welche auf vielen nationalen und internationalen Flugveranstaltungen geflogen werden. Hierfür liegen Zulassungen nach den deutschen Bestimmungen für Modelle über 25 kg vor. Wir ersuchen daher den Österreichischen Modellflieger-Verband hier mit einzubeziehen und diesen wertvollen Erfahrungsschatz zu nützen.

Der Österreichische Modellflieger-Verband darf sich hiermit für die Überprüfung der Flugmodelle mit einem Abfluggewicht von über 25 kg sowie der Ausstellung der entsprechenden Bescheide bewerben. Das hierfür notwendige technische Equipment ist bereits zum großen Teil vorhanden bzw. kann kurzfristig beschafft werden. Der OMFV hat langjährig erfahrene Großmodellflieger mit entsprechenden technischen Ausbildungen hierfür verfügbar. Sämtliche diesbezügliche Agenden können wir gerne und jederzeit übernehmen. Im Sinne einer kostengünstigen Abwicklung der Überprüfungen und Genehmigungen ersuchen wir daher um die Übertragung dieser Agenden auf den Österreichischen Modellflieger-Verband.

Wir ersuchen im Sinne einer europäischen Vereinheitlichung und gegenseitigen Anerkennung der diesbezüglichen Bestimmungen die seit vielen Jahren bestens bewährten deutschen Bestimmungen eins zu eins von Deutschland zu übernehmen. Es würde absolut keinen Sinn machen, hier das Rad neu zu erfinden, wenn wir andererseits die langjährigen Erfahrungen aus Deutschland nützen können. Großmodellflieger betreiben Ihre Modellflugzeuge meist international oder zumindest europaweit. Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Abnahmen, Zulassungen und Bestimmungen europaweit einheitlich sind. Nur damit ist es möglich, dass die Zulassungen in allen EU-Staaten anerkannt werden können. Hierdurch wäre auch gewährleistet, dass die bestehenden deutschen Abnahmen und Zulassungen in Österreich anerkannt werden und auch umgekehrt.

Modellflug mit Kamera an Bord

Seit den technischen Möglichkeiten hinsichtlich des Betriebes von Kameras an Bord von Flugmodellen wird dies von vielen Modellfliegern auch genutzt. Dies ist in den meisten EU-Staaten ohne irgendwelche Einschränkungen möglich. In vielen EU-Staaten wurden hierfür Bestimmungen geschaffen, die die Mitführung von Kameras regeln. Auch in Deutschland wurden diesbezügliche Bestimmungen festgelegt, die es den Modellfliegern ermöglicht, Kameras an Bord von Flugmodellen mitzuführen. Dies regelt den sicheren Betrieb und schließt auch die Wahrung der persönlichen Privatsphäre mit ein.

Wir haben die diesbezügliche Stellungnahme von Bundesministerin Frau Doris Bures vom 30.11.2011 vorliegen:

Nach derzeitiger Rechtslage sind unbemannte (Modell)Luftfahrzeuge mit Kamera gemäß § 11 Abs. 1 Luftfahrtgesetz als Luftfahrzeuge zu qualifizieren – mit allen daraus folgenden Konsequenzen (erforderliche Lufttüchtigkeitszertifizierungen, Registrierungspflicht, Pilotenschein für Steuerer, Einhaltung der Luftverkehrsregeln etc.). Da diese Voraussetzungen jedoch von keinem dieser Flugobjekte erfüllt werden (können), dürfen diese nach geltender Rechtslage nicht betrieben werden. Unterzeichnet von: Doris Bures, Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, 30.11.2011

Trotz dieser derzeit unakzeptablen rechtlichen Situation in Österreich konnten wir im Entwurf zur LFG-Novelle keine diesbezüglich geänderten Bestimmungen finden.

Wir ersuchen daher die diesbezüglichen deutschen Bestimmungen mit aufzunehmen. Hierfür soll für den Einsatz von Kameras an Bord unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und dem Schutz der Privatsphäre ohne weitere Genehmigungen generell erlaubt werden.

Steuern von Flugmodellen mit Hilfe von Bordkameras (FPV-Fliegen)

Mit den derzeitigen technischen Möglichkeiten ist der Betrieb eines Modellflugzeuges auch über eine Sichtverbindung mittels einer Bordkamera sehr gut möglich. Dies wird auch weltweit praktiziert, ohne dass es dadurch zu Sicherheitsrisiken oder Unfällen gekommen wäre. Obwohl dies von sehr vielen Modellfliegern weltweit praktiziert wird, konnten wir im derzeitigen Entwurf zur Novelle des LFG keine diesbezüglichen Bestimmungen finden.

Auch in Deutschland hat man Bestimmungen geschaffen, wie einerseits diese technischen Möglichkeiten genützt werden können und andererseits die Sicherheit gewährleistet ist. Dieses als FPV-Fliegen bezeichnete Modellfliegen ist in Deutschland dann zulässig, wenn sich das Modell im Sichtbereich eines zweiten Piloten befindet, welcher jederzeit die Steuerung des Flugmodells übernehmen kann. In der Praxis hat sich gut bewährt, dass hier die bewährten Lehrer/Schüler-Anlagen eingesetzt werden. Der steuernde FPV-Pilot steuert dabei das Flugmodell über einen Monitor oder eine Videobrille, jedoch muss sich das Flugmodell ständig im Sichtbereich des zweiten Piloten am Lehrer-Sender befinden. Im Fall des Falles kann der zweite Pilot jederzeit die Steuerung des Modells übernehmen und somit das Modell wie ein ganz normales Flugmodell weiterfliegen. Die Verantwortung einer rechtzeitigen Umschaltung auf den zweiten „Sicherheits-Piloten trägt“ dieser selbst, da er auch selbst die Übergabe an den FPV-Piloten vornimmt.

Damit liegt also ständig eine direkte, ohne technische Hilfsmittel bestehende Sichtverbindung zum verantwortlichen Piloten vor. Der FPV-Pilot agiert also wie ein Flugschüler, welcher nur solange Einfluss auf die Steuerung hat, wie er vom verantwortlichen Piloten am „Lehrer-Sender“ freigegeben wird.

Zusammenfassend darf gesagt werden

Der österreichische Modellflug steht von allen Seiten unter starkem Konkurrenzdruck durch die heutzutage sehr vielen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Es wird daher zusehends schwieriger, gerade die Jugend von unserem wunderschönen Modellflugsport zu begeistern. Zu viele Freizeitbeschäftigungen, die übrigens nicht immer sinnvoll sind, stehen der Jugend zur Wahl und ermöglichen ihr interessante Betätigungsfelder.

Daher ist es unser oberstes Ziel, die Jugend von der Modellfliegerei zu begeistern und damit einen wertvollen Beitrag hinsichtlich einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu leisten. Darüber hinaus legt die Modellfliegerei bei der jungen Generation sehr oft den Grundstein zur richtigen Wahl von technischen Berufen, dem Handwerk und dem Interesse für neue Innovationen und Herausforderungen. Gerade diese Faszination sowie auch die Kollegialität unter den Modellfliegern halten dann meist bis ins hohe Alter an und leisten einen wesentlichen Beitrag für die Entwicklung unserer Gesellschaft.

Wir ersuchen Sie daher, die ohnehin nicht gerade einfache Position des Modellfluges in Österreich nicht durch unverständliche, unpraktikable und kaum umsetzbare Bestimmungen und Beschränkungen noch weiter zu verschärfen. Wir bitten Sie, unsere oben angeführten Sichtweisen in die Bestimmungen rund um die österreichische Modellfliegerei einfließen zu lassen.

Wir ersuchen diesbezügliche Bestimmungen in die Neufassung des LFG mit aufzunehmen und ersuchen den Österreichischen Modellflieger-Verband für die Festlegung der Bestimmungen rund um die österreichische Modellfliegerei mit einzubinden. Gerne würden wir uns für die Findung von praktikablen Bestimmungen und Lösungen zur Verfügung stellen.

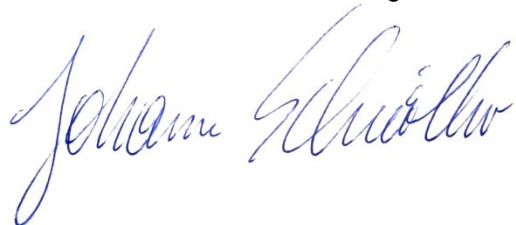
Wir hoffen, damit einen Betrag zur legislatischen Novellierung des LFG leisten zu können.

Als Interessenvertretung bzw. Anspruchsgruppe würden wir es begrüßen, künftig auch in Ihren Verteiler für luftfahrtrelevante Angelegenheiten aufgenommen werden. Vielen herzlichen Dank.

Wie ersucht, übermitteln wir diese Stellungnahme zusätzlich auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die angeführte Adresse
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Wir danken für Ihre Mühewaltung, stehen bei Fragen oder für weitere Behandlungen gerne jederzeit zu Ihrer Verfügung und verbleiben

mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung



Ing. Johann Schwöller

Obmann

Christian Berger

Schriftführer

für den Verein

Österreichischer Modellflieger-Verband

Sonnenweg 5

5204 Straßwalchen

ZVR-Zahl: **330110009**